

GESETZBLATT

249

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 23. Juli 1955	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 55	Anordnung über die Bildung des Großhandelskontors für Haushaltchemie.....	249
U. 7. 55	Anordnung über die Zusammenlegung von Verwaltungen Volkseigener Betriebe und die Bildung von Industriezweigleitungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	250
11. 7. 55	Anordnung über Güte- und Abnahmebestimmungen für Rohtabak (unfermentiert) ..	250
11. 6. 55	Anordnung über die Beschäftigung von technischen Kräften in Normal- und Spezialkinderheimen	252
15. 6. 55	Anordnung über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne für die HO-Kreisbetriebe — Industriewaren und Lebensmittel — des staatlichen Einzelhandels	254
12. 7. 55	Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für betriebliche und kommunale Tages-, Wochenkinderkrippen und Dauerheime.....	254
27. 6. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	257
12. 7. 55	Vierte Anordnung über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft ..	257
8. 7. 55	Anordnung über die Errichtung und Organisation von Staatlichen Tierarztpraxen	253
8. 7. 55	Erste Anweisung zur Anordnung über die Errichtung und Organisation von Staatlichen Tierarztpraxen	259
6. 7. 55	Anweisung über die Buchung und Abführung der bei der Registrierung oder Kontrolle der Bruttolohnsumme für das registrierpflichtige Personal oder der Verwaltungsausgaben gesperrten Beträge. — örtliche volkseigene Wirtschaft —	260

Anordnung über die Bildung des Großhandelskontors für Haushaltchemie.

Vom 30. Juni 1955

In Durchführung des Abschnittes C Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBI. S. 699) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1955 wird das Großhandelskontor für Haushaltchemie gebildet. Es ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

(2) Das Großhandelskontor für Haushaltchemie besteht aus der Zentralen Leitung und den Niederlassungen. Die Zentrale Leitung des Großhandelskontors für Haushaltchemie hat ihren Sitz in Berlin. Die Zahl und den Sitz der Niederlassungen des Großhandelskontors für Haushaltchemie bestimmt das Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 2

(1) Die Zentrale Leitung und die Niederlassungen des Großhandelskontors für Haushaltchemie sind juristische Person und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Zentrale Leitung des Großhandelskontors für Haushaltchemie ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Handel und Versorgung veranschlagt.

(3) Die Niederlassungen des Großhandelskontors für Haushaltchemie sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBk S. 225).

(4) Der Zentralen Leitung des Großhandelskontors für Haushaltchemie obliegt die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit ihrer Niederlassungen.

§ 3

(1) Die Deutsche Handelszentrale Haushaltchemie wird mit Wirkung vom 30. Juni 1955 aufgelöst.

(2) Der Übergang der Bilanzwerte von der Deutschen Handelszentrale Haushaltchemie auf das Großhandelskontor für Haushaltchemie wird durch eine gemeinsame Anweisung des Ministers für Schwerindustrie und des Ministers für Handel und Versorgung geregelt.

(3) Grundlage für den Übergang der Bilanzwerte sind die Schlußbilanz der Deutschen Handelszentrale Haushaltchemie per 30. Juni 1955 und die Eröffnungsbilanz des Großhandelskontors für Haushaltchemie per 1. Juli 1955.

(4) Der Übergang der Bilanzwerte ist steuerfrei.